

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Insolvenzforderungen sind beim Insolvenzverwalter (bei Eigenverwaltung: Sachwalter; bei Verbraucherinsolvenz: Treuhänder) **- nicht beim Amtsgericht -** schriftlich mit einer Zweitschrift anzumelden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z. B. Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
2. Der anzumeldende **Betrag** ist in **Euro** anzugeben, getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderung, Zinsen oder der errechneten Gesamtsumme.
3. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer** Währung sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in Euro - jeweils nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert - geltend zu machen.
4. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angemeldet werden.
5. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind bis **einen Tag vor der Insolvenzeröffnung** auszurechnen.
6. Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z. B. Anwalts- und Reisekosten), siehe nachstehende Ziffer 13.
7. **Urkundliche Beweisstücke** - z. B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Schecks, Wechsel, Schuldurkunden usw. - sind der Anmeldung beizufügen.
8. Gläubiger - Vertreter haben mit der Anmeldung eine für das **Insolvenzverfahren** erteilte **Vollmacht** einzureichen. Rechtsanwälte brauchen nach § 88 Abs. 2 ZPO dem Gericht eine Vollmacht nur dann vorzulegen, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt wird.
9. Bei **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, das heißt, ob
 - anteilig geleistet werden muss;
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z. B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts);
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).

. . . .

10. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Nachricht.
11. **Aussonderungsansprüche** (z.B. aufgrund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z.B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich **beim Insolvenzverwalter** - nicht beim Insolvenzgericht - geltend zu machen.
12. Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.

Nachrangige Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht **ausdrücklich** zur Anmeldung aufgefordert hat.

13. Nachrangige Insolvenzforderungen sind:
 - a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger;
 - b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;
 - c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;
 - d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;
 - e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehens eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen;
 - f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge.

Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

14. In **Nachlaßinsolvenzverfahren** sind - auch nur bei **ausdrücklicher** Aufforderung anzumelden - weitere nachrangige Forderungen. Im Rang nach den unter Ziffer 13 a) bis f) bezeichneten Forderungen und in folgender Rangfolge, bei gleichem

...

Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge:

- a) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten;
- b) die Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen;
- c) die Forderungen von Erbersatzberechtigten.

15. Wichtige Hinweise

- a) Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) §§ 183 - 189 haben **Arbeitnehmer** Anspruch auf **Insolvenzgeld**, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) für die **vorausgehenden 3 Monate** des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Das Insolvenzgeld wird in Höhe des rückständigen Nettoarbeitsentgelt gezahlt.

Das Insolvenzgeld wird vom zuständigen **Arbeitsamt auf Antrag** ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer **Ausschlußfrist von 2 Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

Die Regelung gilt entsprechend für die im Rahmen **betrieblicher Berufsausbildung Beschäftigten** und für die **Heimarbeiter**.

Nähere Auskunft gibt ein von der **Bundesanstalt für Arbeit** herausgegebenes **Merkblatt über Insolvenzgeld** mit Hinweisen zum Ausfüllen des **Antragsvordrucks**. Der Vordruck kann bei dem zuständigen Arbeitsamt angefordert werden.

- b) Rückständige Beträge, die älter sind als die der Insolvenzeröffnung vorausgehenden 3 Monate des Arbeitsverhältnisses, können beim Insolvenzverwalter als Insolvenzforderung angemeldet werden.

16. Im Insolvenzverfahren werden gerichtliche Entscheidungen, Verfügungen, Mitteilungen usw. den Beteiligten grundsätzlich durch öffentliche Bekanntmachung (in Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger, daneben in den Fällen Nummern a) bis e), j) im Bundesanzeiger) zur Kenntnis gebracht.

Öffentlich bekanntzumachen sind insbesondere

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- b) die Frist zur Anmeldung von Forderungen,
- c) der Berichtstermin,
- d) der Prüfungstermin,
- e) der Name des Insolvenzverwalters (Sachwalters oder Treuhänders),
- f) ein etwaiger besonderer Prüfungstermin,
- g) die Einberufung einer Gläubigerversammlung,
- h) ein etwaiger Erörterungs- und Abstimmungstermin über einen Insolvenzplan,
- i) der Schlußtermin,
- j) die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie die Ein-

...

stellung oder Aufhebung des Verfahrens.

In den Fällen a) bis e) und h) erhalten Gläubiger eine besondere Nachricht.

Der Insolvenzverwalter macht die Summe der Insolvenzforderungen sowie den zur Verteilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt.

Dieses Merkblatt kann Ihnen nur einige wenige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen und über das Insolvenzverfahren geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer streitig gebliebenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht darf in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen.